

Futtermittel-Lieferschein

für den An- und Verkauf durch Landwirte im AMA-Gütesiegelprogramm

pastus⁺

in Blockbuchstaben ausfüllen

Auflage Version 2018

VERKÄUFER (Landwirt/Erzeuger)

LFBIS-Nr.:
 (= Betriebsnummer gemäß Mehrfachantrag Flächen)

Vorname Nachname

Anschrift (Stampiglie)

BIO-Kontrollstelle: _____

KÄUFER (z.B. Landwirt, Futtermittelfirma)

LFBIS-/
 AMA-Lizenz-Nr.:
 (= Identifikationsnummer des Betriebes)

Vorname Nachname

Anschrift (Stampiglie)

Transport durch Landwirt

LFBIS-Nr.:
 (= Betriebsnummer gemäß Mehrfachantrag Flächen)

Transport erfolgt durch betriebseigenen Anhänger?
 ja nein

Angaben zur Vorfracht:
 landw. Urprodukte (z.B. Getreide)
 Sonstiges (z.B. Handelsdünger) _____

Reinigungsmaßnahme: _____

Transportdatum: _____

Transport durch Futtermittelfirma, Transporteur etc.

LFBIS-/
 AMA-Lizenz-Nr.:
 (= Identifikationsnummer des Betriebes)

Vorname Nachname

Anschrift (Stampiglie)

Kfz-Kennzeichen

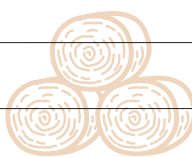

Vorfracht 1 _____
 Vorfracht 2 _____
 Vorfracht 3 _____

Reinigungsmaßnahme: _____

Transportdatum: _____

HINWEIS im Falle einer Rückstellmuster-Ziehung!

Die Probenahme soll repräsentativ erfolgen und dokumentiert werden.
 Details entnehmen Sie bitte der Rückseite!

Lfd. Nr.	Menge (kg, Stück)	Warenbezeichnung	Erntejahr	Herkunft ^②	Produktstatus	Besondere Angaben zur Beschaffenheit bzw. Verwendbarkeit, zum Rückstellmuster (-Nr.) etc.	Einlagerzelle
					BIO ^① A anerkannt U Umstellung		
Bsp.	6.000 kg	Gerste	2016	AT	A	Nur für Rinder (Auswuchs)	
1							
2							
3							

Jeder Unterfertiger bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, die ihn betreffenden Angaben zu machen und dass diese Angaben der Wahrheit entsprechen. Weiters werden durch die Unterschrift die Erklärungen und Bedingungen der rückseitig angeführten Beilage zum Futtermittellieferschein **pastus⁺** Version 2018 – insbesondere die Datenverwendung – zustimmend zur Kenntnis genommen und die Erfüllung der dort angeführten obliegenden Pflichten wird gewährleistet. Die rückseitig angeführte und zusätzlich auf der Homepage „www.pastus.at“ abrufbare und mitgeltende „Beilage zum Futtermittellieferschein **pastus⁺** Version 2018“ ist dem Futtermittellieferschein beizulegen. Wird kein Verantwortlicher für den Transport festgelegt, trägt der Käufer die alleinige Verantwortung dafür. Der unterzeichnete Originallieferschein und die mitgeltende Beilage verbleiben beim Käufer, dem Verkäufer und dem Transporteur sind Kopien auszustellen.

Datum und Unterschrift
Verkäufer

Datum und Unterschrift
Transporteur

Datum und Unterschrift
Käufer

① Die Angabe Bio am Futtermittel-Lieferschein ersetzt nicht die Notwendigkeit eines Bio-Zertifikates!

② Die Herkunftsangabe hat sich auf den tatsächlichen Ursprung des Futtermittels zu beziehen (z.B. Anbaugesamt). **AT** ist eine internationale Abkürzung für **Österreich**.

Registrierung als Futtermittelunternehmen:

Der Unterfertigende bestätigt, dass sein Betrieb gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 idgF mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene als Futtermittelunternehmen bei der zuständigen Behörde registriert ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erfüllt eine Erfassung im land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem (LFBIS) die Anforderung der Registrierung.

Futtermittelhygiene – Unbedenklichkeit:

Der Unterfertigende bestätigt für seinen Wirkungsbereich, dass die Hygienevorschriften der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 idgF mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erfüllt werden. Weiters wird bestätigt, dass das verladene bzw. angelieferte Futtermittel nach den Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis hergestellt wurde, unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit ist. Es ist kein Untersuchungsergebnis bekannt (z.B. Salmonellen), welches dem Einsatz als Futtermittel entgegen steht und somit tauglich für die Verfütterung an Tiere ist. Der Verkäufer (Landwirt) informiert den Käufer über besondere Eigenschaften, insbesondere über mögliche Mängel oder eingeschränkte Verwendbarkeit des Futtermittels (z.B. bekannte Rückstände).

Transport – Reinigung:

Kann die gesamte Menge an Futtermitteln nicht auf einmal transportiert werden, sind auch mehrmals Fahrten mit dem selben Transportmittel zulässig, ohne dass ein neuer Futtermittel-Lieferschein auszustellen ist. Der Transport mit verschiedenen Fahrzeugen ist nur mit separaten Futtermittel-Lieferscheinen möglich. Wenn auf Grund der Vorfahrt eine Gefahr der Kontamination für das zu transportierende Futtermittel nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine ordnungsgemäße Reinigung durchzuführen.

Nachweis- und Aufbewahrungspflicht:

Dieser Futtermittel-Lieferschein erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 idgF mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene. Das(Die) angefertigte(n) Original(e) des Futtermittel-Lieferscheines sowie die angefertigte(n) Kopie(n) sind von Verkäufer, Käufer, Vermittler und Transporteur 3 Jahre lang aufzubewahren, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längeren Zeiträume vorsehen.

Rückstellmuster:

Beim Anfertigen eines Rückstellmusters ist auf eine repräsentative Probennahme zu achten. Beispielsweise können in Abhängigkeit von der Gesamtmenge mehrere Einzelproben (an verschiedenen Stellen) zu ziehen sein. Das Rückstellmuster ist dann aus einer Mischprobe dieser Einzelproben zu entnehmen. Das Anfertigen des Rückstellmusters ist in einem Probennahmeprotokoll zu dokumentieren. Die Angaben am Probennahmeprotokoll sind von den beteiligten anwesenden Personen (d.h. der Handelspartner oder Fahrer) durch Unterschrift zu bestätigen. TIPP: Verwenden Sie eine Vorlage für das Probennahmeprotokoll (z.B. Download unter www.amainfo.at).

Ursprungserklärung gemäß den zollrechtlichen Bestimmungen:

Die nachstehende Erklärung gilt nur für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, d.h. jene Waren, die ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) hergestellt wurden. Erklärung: Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument angeführten Waren Ursprungserzeugnisse der EU sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit allen Partnerstaaten der EU entsprechen. Er verpflichtet sich, alle von den Zollbehörden zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

Kontrollen:

Der Unterfertigende lässt in den Betriebsräumen und auf Wirtschaftsflächen uneingeschränkt und unangemeldet Kontrollen bezüglich der Richtigkeit der Angaben im Zusammenhang mit diesem Futtermittel-Lieferschein durch die AMA-Marketing GesmbH sowie deren Beauftragte zu, soweit es sich um Futtermittel handelt, die in AMA-Gütesiegelbetrieben hergestellt oder verfüttert werden.

Datenverwendung:

Der Unterfertigende nimmt zur Kenntnis, dass die von der AMA-Marketing GesmbH bzw. zuständigen Behörden erfassten Daten zur Durchführung von Stichprobenkontrollen im Rahmen der Qualitätssicherungsprogramme der AMA-Marketing GesmbH (z.B. AMA-Gütesiegel, AMA-Biosiegel, **pastus**⁺) an beauftragte Kontrollorgane übermittelt werden dürfen. Weiters nimmt der Unterfertigende zur Kenntnis, dass die im Rahmen von Verwaltungsaufgaben durch die Agrarmarkt Austria rechtmäßig verarbeiteten Daten (z.B. IN-VEKOS-Daten) sowie die Daten der Getreidemarktleistung für Kontrollzwecke im Rahmen der Qualitätssicherungsprogramme (z.B. AMA-Gütesiegel, AMA-Biosiegel, **pastus**⁺) durch die AMA-Marketing GesmbH sowie von ihr beauftragte Kontrollstellen für Kontrollzwecke verwendet werden dürfen.

Falschangabe:

Der Unterfertigende haftet für die Richtigkeit der von ihm getätigten Angaben am Futtermittel-Lieferschein. Jede ungerechtfertigte Änderung/Ergänzung (auch nachträgliche) am Futtermittel-Lieferschein ist nicht gestattet.

Gerichtsstand:

Sofern eine Gerichtszuständigkeit gemäß § 104 JN rechtswirksam vereinbart werden kann, gilt für alle Streitigkeiten mit der AMA-Marketing GesmbH im Zusammenhang mit dem Futtermittel-Lieferschein das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.